

Erght an:  
BIA-Mitglieder  
Berufsgruppe der Floristen  
Berufsgruppe der Gartengestalter  
Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Bayerl

Durchwahl  
3191

Datum  
29.11.2023

## Rundschreiben 027/2023

<b>Verkehr/Transport</b>	<b>Newsletter</b>
<b>Betrifft: Neue Mautregelungen</b>	<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Neuerungen im Mautsystem ab 1.12.2023</b>	

Das Institut Transportwirtschaft und Logistik hat uns freundlicherweise wieder Informationen betreffend Änderungen zum Stand der LKW-Maut in den umliegenden Ländern zur Verfügung gestellt:

- In Deutschland sollen ab 1. Dezember 2023 eine CO<sub>2</sub>-Differenzierung der Lkw-Maut sowie ab 1. Juli 2024 die Maut für LKW mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen eingeführt werden.
- Die Mautsätze für die ungarische Maut werden zum 1.10.2023 ebenfalls um 17,5 % erhöht.

Österreich - CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei Lkw-Maut ab 2024; CO<sub>2</sub>-Kalkulator ist online

Mit der Umsetzung der neuen EU-Wegekostenrichtlinie ([RL \(EU\) EU 2022/362](#)) in Österreich ([BGBl. I Nr. 142/2023](#)) werden in Zukunft auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Fahrzeuge in die Höhe der Lkw-Maut einbezogen.

Das neue Preissystem für die fahrleistungsabhängige Go-Maut gilt für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen „*technisch zulässiger Gesamtmasse*“ und wird von 2024 bis 2026 stufenweise eingeführt. Somit ist Teil dieser Novelle auch eine Neuabgrenzung der Anwendungsbereiche der fahrleistungsabhängigen Maut (GO-Box) und der zeitabhängigen Maut (Vignette). Zukünftig soll nicht mehr das Kriterium „höchst zulässiges Gesamtgewicht“ (hzG - Feld F.2 im Zulassungsschein), sondern die „technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzG - Feld F.1 im Zulassungsschein) eines Fahrzeugs ausschlaggebend sein.

Dementsprechend unterliegen ab dem Inkrafttreten dieser Neuregelung am 1. Dezember 2023 Fahrzeuge mit einer tzG von mehr als 3,5 Tonnen grundsätzlich der fahrleistungs-abhängigen Maut.

Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 1. Dezember 2023 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das hzG vor diesem Stichtag mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt worden ist, gelten bis zum 31. Jänner 2029 als Fahrzeuge mit einer tzG von nicht mehr als 3,5 Tonnen. Bei allen Fahrzeugen, welche nach dem 1. Dezember 2023 erstmals zugelassen werden, gilt nur mehr die tzG als Kriterium.

Es wird fünf CO<sub>2</sub>-Emissionsklassen geben, wobei in die Klasse 5 emissionsfreie Fahrzeuge fallen und in die Klasse 1 all jene Fahrzeuge eingeteilt werden, die aufgrund der CO<sub>2</sub>-Vorgaben die Anforderungen der anderen Emissionsklassen nicht erfüllen. Die ASFINAG stellt zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Preisklasse der jeweiligen Fahrzeuge ein maßgeschneidertes Service zur Verfügung. Mit dem Online-CO<sub>2</sub>-Kalkulator unter <https://go-maut.at/co2-rechner> ist es in wenigen Klicks möglich, die CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse zu ermitteln.

Grundsätzlich werden alle Fahrzeuge in einem ersten Schritt in die CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 1 eingeteilt. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, bleiben auch automatisch in der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 1, weil sie aufgrund der rechtlichen Vorlagen keiner höheren Emissionsklasse zugeteilt werden können.

Für die Fahrzeuge, die seit dem 1. Juli 2019 angemeldet wurden, kann mittels Eingabe der entsprechenden Werte in den ASFINAG-CO<sub>2</sub>-Kalkulator die entsprechende bessere CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse ermittelt werden. Für diese Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, einen günstigeren Mauttarif nach CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu prüfen.

Akfm. Mst. David Hertl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin